

## 7.1 Das Wiener Chancengleichheitsgesetz

**DAS WIENER BEHINDERTENGESETZ** aus dem Jahr 1966 in der zuletzt gültigen Fassung (2007/30) war bisher die Basis der wichtigsten Leistungen der Behindertenhilfe: Wohnen, Beschäftigungstherapie, Leistungen zur Integration am Arbeitsmarkt und Leistungen zur Förderung der Mobilität. Trotz mehrerer Novellen wurde das Gesetz den Reformen und der Ausweitung des Leistungsangebots nicht mehr gerecht. Das neue **Wiener Chancengleichheitsgesetz** bildet nun in einer modernen Sprache das breite Leistungsspektrum der Wiener Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung ab.



Behinderung darf kein isoliertes Problem einzelner Personen sein, sondern muss im gesellschaftlichen Kontext gesehen werden.

Behinderung wird nicht als isoliertes Problem einzelner Personen oder Personengruppen betrachtet, sondern wird im gesellschaftlichen Kontext wahrgenommen. Vorrangiges Ziel ist dabei die Integration und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am sozialen Leben. Das Normalisierungsprinzip darf dementsprechend nicht als *Gleichmacherei* oder Anpassung der Betroffenen an konstruierte Normalität verstanden werden, sondern als Teilhabe an der Gesellschaft unter Berücksichtigung individueller Lebenskonzepte.

Auf gesamteuropäischer Ebene stellen die *Gleichbehandlungsrichtlinie*<sup>86</sup> und die *Nationalen Aktionspläne*<sup>87</sup> einen wichtigen Schritt in Richtung Chancengleichheit und Antidiskriminierung dar. Sie bilden den Rückenwind für einen sich seit langem aufbauenden Paradigmenwechsel im Umgang mit Behinderung. Die Unterzeichnung und Ratifizierung der *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* ist dabei die aktuellste Verdeutlichung dieser Entwicklung. Sie bildet die Grundlage für alle weiteren Überlegungen und Diskussionen einer zeitgemäßen, qualitativen und integrativen Behindertenpolitik.

### UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Im Dezember 2006 verabschiedete die *UN-Vollversammlung* die *Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Zweck dieses Übereinkommens ist es, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern. Österreich war im März 2007 das erste Land, das der Konvention beitrug. Nach der Ratifizierung durch das Parlament trat die Konvention am 26. 10. 2008 in Österreich in Kraft. Derzeit haben 85 Staaten die Konvention ratifiziert.

Das Land Wien hat aber nicht erst seit der Ratifizierung der *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, sondern bereits seit vielen Jahren die Staatszielbestimmungen betreffend die Gewährleistung der Gleichbehandlung in allen Bereichen des täglichen Lebens umgesetzt. So wird im Baurecht, in der Wohnbauförderung und im Bildungsbereich den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung unter dem Integrationsaspekt Rechnung getragen und seit Juli 2010 sind auch Menschen mit Behinderung durch das *Wiener Antidiskriminierungsgesetz* geschützt.

<sup>86</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:204:0023:01:DE:HTML> (28.08.2010).

<sup>87</sup> [http://europa.eu/legislation\\_summaries/employment\\_and\\_social\\_policy/antidiscrimination\\_relations\\_with\\_civil\\_society/l33113\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/antidiscrimination_relations_with_civil_society/l33113_de.htm) (28.08.2010).

Darüber hinaus bekennt sich Wien zu einer modernen und möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen (Organisationen) gestalteten Behindertenhilfe – dazu gehören nicht nur große Leistungsvielfalt und möglichst hohe Qualität in der Leistungserbringung, sondern auch Wahlfreiheit und Selbstbestimmtheit sowie soziale Ausgewogenheit.

Das Angebot wurde in den letzten Jahren kontinuierlich und bedarfsgerecht ausgebaut. Herausforderungen für die Zukunft stellen insbesondere die absehbaren Entwicklungen innerhalb der Zielgruppe (z.B. Anstieg der Anzahl älterer Menschen mit Behinderung) sowie die Auswirkungen der Wirtschaftskrise (z.B. auf den Arbeitsmarkt, die Arbeitsintegration und die Sozialbudgets) dar.

Im neuen *Wiener Chancengleichheitsgesetz* wurde nun das aktuelle, breite und vielfältige Wiener Leistungsangebot festgeschrieben und gesetzlich definiert. Das Gesetz wurde von FachexpertInnen erstellt und mit der *Interessenvertretung Behinderter Menschen* akkordiert. Es entspricht den Vorgaben der *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*.

### Ziele und Schwerpunkte

- ▷ Stärkung von Selbstbestimmung und Wahlfreiheit,
- ▷ Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben (*barrierefreier Zugang*),
- ▷ Lesbarkeit, soziale Ausgewogenheit, Niederschwelligkeit und Zugangsgerechtigkeit,
- ▷ Rechtssicherheit,
- ▷ Klarheit und Transparenz.

### Inhalte

Den Lebensbereichen entsprechend beinhaltet das Gesetz Regelungen zu folgenden Leistungen:

- ▷ Wohnen und Wohnumfeld: *Voll- und Teilbetreutes Wohnen*,
- ▷ Ausbildung und Arbeit: *tagesstrukturierende Maßnahmen, Arbeits- und Berufsintegration*,
- ▷ Freizeit und Mobilität: *Fahrtendienst, Fahrscheine*,
- ▷ Sozialleben und Kommunikation: *Gebärdensprachdolmetsch, diverse Hilfsmittel*.

Darüber hinaus werden spezifische Förderungen wie zum Beispiel die Frühfördermaßnahmen und diverse Beratungsangebote gesetzlich definiert.

### Folgende Leistungen wurden neu ins Gesetz aufgenommen

- ▷ *Frühförderung* zur Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen sowie Unterstützung von deren Familien,
- ▷ *Teilbetreutes Wohnen* zur Stärkung der Eigenständigkeit im eigenen Wohnraum und zur Selbstbestimmung,
- ▷ *Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz* ermöglicht die Finanzierung der Unterstützung von persönlichen AssistentInnen für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben,
- ▷ *Gebärdensprachdolmetsch* im privaten Bereich zur sozialen Rehabilitation,
- ▷ *Beratung zur Verbesserung der Selbstbestimmung sowie zur Bewältigung von schwierigen Lebens- und Alltagssituationen*,
- ▷ Einrichtung von Mitbestimmungsgremien wie *Werkstätten- und Wohnräte*.

Die künftigen Herausforderungen im Bereich der Behindertenhilfe liegen in der Versorgung älterer Menschen mit Behinderung, der Arbeitsmarktsituation und -integration von Menschen mit Behinderung sowie im *Mainstreaming* aller Lebensbereiche.

### Barrierefreier Zugang

Unter *barrierefreiem Zugang* versteht man nicht nur den ungehinderten Zugang in Gebäude, sondern vielmehr die ungehinderte Teilhabe am gesellschaftlichen Alltag. Dazu zählt der Zugang zu Medien (Fernsehen, Internet etc.), aber auch zu Bildung, Sport- und Freizeiteinrichtungen etc.



Istock